

Richtlinie der Universität Ulm für die Vergabe von Promotionsstipendien

vom 23. Februar 2011

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2011 aufgrund § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG folgende Satzung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Die Universität möchte herausragende Nachwuchskräfte durch Vergabe von Promotionsstipendien unterstützen und auf diese Weise exzellente Bedingungen für eine nachhaltige Förderung junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bieten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- oder Fortbildung können Stipendien an hoch qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte vergeben werden, die zu Beginn ihres Promotionsvorhabens stehen und ihr Promotionsvorhaben an und unter wissenschaftlicher Betreuung eines Hochschullehrers oder hauptberuflich wissenschaftlichen Mitglieds der Universität Ulm durchführen, die nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Universität Ulm zur Betreuung der Promotion berechtigt sind.
- (2) Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder öffentliche Mittelgeber Abweichungen verlangen.
- (3) Höhe und Dauer des Stipendiums und die Gewährung eines Familienzuschlags oder anderer Zuwendungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass Mittel im erforderlichen Umfang für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

§ 2 Vergabeverfahren

- (1) Promotionsstipendien werden in der Regel hochschulöffentlich ausgeschrieben. Bei Vergabe von Stipendien aus Promotions- oder Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen kann anstelle einer Ausschreibung der Vorschlag des jeweiligen Vorstands, bei Vergabe von Stipendien aus anderen Drittmitteln der Vorschlag des jeweils einwerbenden Universitätsmitglieds treten.
- (2) Dem Antrag auf Gewährung eines Promotionsstipendiums sind beizufügen
 - a) Ein Arbeits- und Zeitplan, in dem die Gründe für die Wahl des Promotionsvorhabens dargelegt und neben dem Stand der Vorarbeiten Angaben über Beginn der Arbeit bzw. Annahme als Doktorand sowie dem angestrebten Zeitpunkt der Promotion gemacht werden.
 - b) Eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs, sämtliche Hochschulzeugnisse sowie die Annahmestätigung zur Promotion an der Universität Ulm;
 - c) Ein Gutachten des Erstbetreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Promotionsprojekt des Antragstellers, sowie das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers;
 - d) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung und den Fortschritt der Arbeit bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

Zusätzlich können im Antrag weitere für die Bewilligung und Abwicklung des Promotionsstipendiums erforderliche Daten abgefragt werden.

§ 3 Vergabekommission

- (1) Der Vergabekommission gehören an
 - a) ein Mitglied des Präsidiums,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - c) je ein Mitglied der bestehenden Promotions- und Graduiertenkollegs,
 - d) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer
 - e) 2 Mitglieder des akademischen Dienstes
- (2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und des akademischen Dienstes werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Für die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und für die Mitglieder des akademischen Dienstes werden jeweils Stellvertreter benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu bestimmen.

§ 4 Regelfördersatz, Familienzuschlag, besondere Zuwendungen

Die Höhe des Regelfördersatzes, des Familienzuschlages und der besonderen Zuwendungen orientieren sich an § 1 und § 3 der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 20.10.2008. Durch Beschluss des Präsidiums oder wenn gesetzliche Vorschriften oder öffentliche Mittelgeber abweichende Fördersätze und/oder Zuschläge vorsehen, kann davon abgewichen werden.

§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des Standes des Arbeitsvorhabens zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums stellt die Vergabekommission auf Antrag des Stipendiaten fest, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderdauer).
- (2) Auf Antrag können Ausfallzeiten aus wichtigem Grund, z.B. wegen eigener Krankheit oder Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt und die Förderdauer entsprechend verlängert werden, wenn hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Entsprechendes gilt, wenn Stipendiaten Familienpflichten¹ wahrnehmen. Eine Zeit der Verlängerung ist in der Regel auf 12 Monate begrenzt.

§ 6 Ausschluss der Förderung

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang im Sinne des Absatzes 2 handelt.
- (2) Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität. Der Stipendiat ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Der Stipendiat darf auch außerhalb der Universität eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet der Betreuer der Promotion, der vor Aufnahme der Tätigkeit vom Stipendiaten zu unterrichten ist. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 43 Stunden im Monat nicht überschreiten.

¹ Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Stipendiat innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt.

- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 7 Anrechnung von Einkommen

- (1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen des Stipendiaten angerechnet, soweit es 10.000,- Euro jährlich übersteigt. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen. Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag ist auf volle 5 Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 200 Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.
- (2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III.

§ 8 Beginn und Ende der Gewährung

- (1) Die Gewährung eines Stipendiums beginnt in der Regel zum 1. März bzw. 1. Dezember eines Jahres.
- (2) Die Gewährung eines Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
- a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 6 Abs. 1 ausschließt.
- Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 9 Widerruf / Kündigung

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund widerrufen werden und ein Ersatzanspruch kann geltend gemacht werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) der Stipendiat seinen Verpflichtung aus dem Stipendium nicht nachkommt,
 - c) wichtige Gründe zu der Vermutung Anlass geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann,
 - d) die Voraussetzungen für die Förderung weggefallen sind,
 - e) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
 - f) der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.
- (2) Wird das Stipendium auf Grundlage einer Fördervereinbarung gewährt, kann diese unter den in Absatz 1 genannten Gründen gekündigt werden. Ein Ersatzanspruch ist zu vereinbaren.

§ 10 Berichtspflicht/Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Der Stipendiat ist verpflichtet, der das Stipendium gewährenden Stelle Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben oder eine Beendigung des Promotionsvorhabens unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.
- (2) Der Betreuer ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Promotion im angestrebten Zeitraum verwirklicht wird, für die Gewährung des Stipendiums keine Gegenleistung entgegengenommen

wird, die Regeln gute wissenschaftlicher Praxis beachtet werden und die Berichtspflichten und Mitteilungspflichten eingehalten werden.

- (3) Spätestens 6 Monate nach Beendigung der Förderung ist eine Bestätigung des Betreuers über die Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit vorzulegen. Wird diese nicht eingereicht, so sind der Stand der Arbeit, die Gründe für die Verzögerung sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen.

§ 11 Art der Förderung

- (1) Das Stipendium ist ausschließlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs bestimmt.
- (2) Die Stipendien werden als Zuschuss gewährt. Sie werden nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, auch wenn die in diesen Richtlinien formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 12 Zuwendungsbescheid / Fördervereinbarung

Das Stipendium wird durch Zuwendungsbescheid oder im Rahmen einer Fördervereinbarung gewährt. Die Fördermittel werden unmittelbar auf ein zu benennendes Konto des Stipendiaten überwiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 23. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident